

**Ausnahmen von der Steuerpflicht  
steuerfreie Neben- bzw. Zweitwohnungen  
gibt es bei:**

- Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Erziehungszwecke zur Verfügung gestellt werden
- Wohnungen in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen
- Wohnungen, die von einem nicht getrennt lebenden Ehepartner aus beruflichen Gründen gehalten werden
- Wohnungen von Minderjährigen oder in Ausbildung befindlichen Personen, die bei den Eltern ihre Zweitwohnung gemeldet haben und von den Eltern finanziell abhängig sind



Fotonachweis: copyright Stadt Ravensburg (2)

## Merkblatt zur Zweitwohnungssteuer



**Melderechtliche Fragen beantwortet  
Ihnen das Bürgeramt**  
Marienplatz 26  
88212 Ravensburg  
Telefon (0751) 82-1400 (Servicetelefon)  
buergeramt@ravensburg.de  
www.ravensburg.de

**Fragen zur Zweitwohnungssteuer  
beantwortet Ihnen die  
Stadtkämmerei**  
Rudolfstraße 22  
88214 Ravensburg  
Telefon (0751) 82-1574  
zweitwohnungssteuer@ravensburg.de  
www.ravensburg.de

Die Stadt Ravensburg erhebt seit 01. Januar 2011 eine Zweitwohnungssteuer.

Rechtsgrundlage ist die Zweitwohnungssteuersatzung (ZwStS) vom 19.07.2010.

### Wer ist steuerpflichtig?

Alle Personen, die in Ravensburg einen Nebenwohnsitz gemeldet haben, soweit sie nicht unter die Ausnahmeregelungen fallen.

Was Hauptwohnung oder Nebenwohnung ist richtet sich nach dem Melderecht.

Grundsätzlich muss sich jeder, der eine Wohnung bezieht, innerhalb von zwei Wochen anmelden. Ausnahmen gibt es für die Aufnahme in einem Kranken-, Pflege- oder Altenheim oder für Personen, die im Inland bereits für eine Wohnung gemeldet sind, wenn sie für nicht länger als sechs Monate eine weitere Wohnung beziehen.

Hauptwohnung ist nun die vorwiegend benutzte Wohnung, das ist in der Regel die Wohnung, von der aus man seiner Tätigkeit nachgeht.

Bei Verheirateten ist die Hauptwohnung die überwiegend genutzte Wohnung der Familie. Alle weiteren Wohnungen sind Nebenwohnungen.

### Wie wird die Steuer berechnet?

Die Steuer beträgt 10 % der **Jahresnettokaltmiete**.

Nettokaltmiete ist die Miete ohne Betriebskosten und ohne Heizkosten. Ist eine Bruttokaltmiete (Miete einschließlich Nebenkosten, ohne Heizkosten) vereinbart, wird diese um 10 % vermindert; ist eine Bruttowarmmiete (Miete einschließlich Neben- und Heizkosten) vereinbart, wird diese um 20 % vermindert.

Wurde keine oder eine vergünstigte (unterhalb der ortsüblichen) Miete vereinbart, ist die Nettokaltmiete nach dem Ravensburger Mietspiegel anzusetzen.

Jeder Inhaber einer Nebenwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet.

### Wann beginnt und wann endet die Steuerpflicht?

Die Steuer wird monatsgenau abgerechnet, das heißt am 1. Tag des dem Einzug folgenden Monats beginnt die Steuerpflicht – sie endet mit dem Ablauf des Monats in dem die Zweitwohnungseigenschaft entfällt.

Der Betrag ist einmal im Jahr zur Zahlung fällig, es ergeht ein Jahressteuerbescheid.

Die zu viel bezahlte Steuer wird auf Antrag erstattet.